

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der team neusta SE
Konsul-Smidt-Straße 24
28217 Bremen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Geltungsbereich	1
2. Vertragsschluss	2
3. Inhalt der Einzelverträge	2
4. Vertragsbestandteile / Rangfolge	2
5. Leistungserbringung	2
6. Neue Leistungen / Änderungsverlangen	2
7. Leistungszeit, Termine und Verzug	2
8. Leistungsort	3
9. Bereitstellung von Leistungen	3
10. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	3
11. Einsatz von (freien) Mitarbeiter:innen und Subunternehmern	4
12. Ansprechpartner, gegenseitige Informationen	4
13. Höhere Gewalt	4
14. Betriebshaftpflichtversicherung	4
15. Vergütung, Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen	4
16. Reisezeiten und -kosten	5
17. Anpassung der vereinbarten Vergütungssätze	5
18. Einräumung von Nutzungsrechten	5
19. Drittkomponenten und Open Source Software („OSS“)	6
20. Freiheit von Rechten Dritter	6
21. Abnahme von IT-Werkleistungen	6
22. Sach- und Rechtsmängelhaftung	7
23. Haftung	7
24. Vertraulichkeit	7
25. Datenschutz	7
26. Eskalation	7
27. Vertragslaufzeit, Kündigung	8
28. Referenz	8
29. Schlussbestimmungen	8

Einleitung

Die team neusta SE (die team neusta SE gemeinsam mit allen Gesellschaften, an denen die team neusta SE entweder unmittelbar oder über eine mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Gesellschaft mittelbar beteiligt ist, unabhängig von der Höhe der jeweiligen Beteiligung, nachfolgend auch „team neusta Unternehmensgruppe“ genannt) ist die Holding der team neusta Unternehmensgruppe, einer der erfolgreichsten inhabergeführten Unternehmensgruppen in der Digitalbranche.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung für alle Vertragsverhältnisse zwischen der team neusta SE, Konsul-Smidt-Straße 24, 28217 Bremen, Deutschland, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dipl.-Ökonom (univers.) Frank Lotze, Vorstand: Carsten Meyer-Heder (Vorsitzender), Fabian Gutsche, Uwe Scheja, Telefon: +49 421 20696-0, E-Mail: info@neusta.de (nachfolgend „neusta“ oder „wir“/„uns“ genannt) Handelsregister: Amtsgericht Bremen, HRB Nummer: HRB 41480 HB, USt.IdNr.: DE226144875 und deren Vertragspartner:innen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) über die Erbringung von Leistungen der Informationstechnologie (u.a. Beratungs-, Unterstützungs-, Softwareentwicklungs- und/oder -anpassungs- sowie sonstige IT-Dienstleistungen) durch neusta für den Auftraggeber auf Basis des jeweiligen Vertragsverhältnisses.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen (Auftraggeber), die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftig zwischen neusta und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge über die Erbringung von IT-Werk- und/oder Dienstleistungen durch neusta für den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Hinsichtlich zukünftiger Vertragsverhältnisse gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages gültigen Fassung, ohne dass hierauf gesondert hingewiesen werden muss.
- 1.4 Von diesen Bedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB sind Bestandteil der Verträge zwischen neusta und dem Auftraggeber.
- 1.5 Gegenstand dieser AGB sind sowohl IT-Werk- als auch IT-Dienstleistungsverträge. Die rechtliche Einordnung eines Vertrages als IT-Werk- oder IT-Dienstleistungsvertrag richtet sich nach dem Inhalt des jeweiligen Vertrages. Bei Zweifeln im Rahmen der Vertragsauslegung eines Vertrages ist die Auslegung zugunsten eines Dienstleistungsvertrages stets vorrangig.

2. **Vertragsschluss**
Der Vertragsschluss erfolgt durch Annahme eines von neusta an den Auftraggeber übermittelten Angebots durch Rücksendung der vom Auftraggeber unterschriebenen Auftragsbestätigung per E-Mail, Telefax oder postalischer Übersendung an neusta (Einzelvertrag).
3. **Inhalt der Einzelverträge**
Die Einzelheiten der von neusta für den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen (Art, Inhalt und Umfang der Leistungen) ergeben sich, ebenso wie der zeitliche Umfang der Leistungserbringung (Ausführungs- und Fertigstellungstermine) und die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung, zwingend aus dem jeweiligen Einzelvertrag (Mindestinhalt der Einzelverträge).
4. **Vertragsbestandteile / Rangfolge**
 - 4.1 Die Einzelverträge bilden zusammen mit diesen AGB eine rechtliche Einheit („Vertragsverhältnis“).
 - 4.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen in diesen AGB und den Regelungen in Einzelverträgen gehen die Bedingungen dieser AGB vor, es sei denn, der jeweilige Einzelvertrag weicht ausdrücklich von den Bedingungen dieser AGB ab.
5. **Leistungserbringung**
 - 5.1 neusta erbringt die geschuldeten Leistungen eigenverantwortlich und sorgfältig unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Anwendung des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stands der Technik sowie der allgemein anerkannten Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards.
 - 5.2 Der Auftraggeber trägt jedoch die Projektverantwortung und hat neusta insbesondere Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen detailliert vorzugeben (Leistungsbeschreibung).
 - 5.3 neusta wird die Leistungsbeschreibung, einschließlich der Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen auf ihre Richtigkeit, Eindeutigkeit, Vollständigkeit und objektive Eignung überprüfen. Sollten wir Unstimmigkeiten feststellen, werden wir dem Auftraggeber diese unverzüglich anzeigen.
 - 5.4 Soweit geeignet soll die Leistungserbringung in agiler Vorgehensweise – z.B. angelehnt an das SCRUM-Verfahren – erfolgen. Das agile Verfahren wird im jeweiligen Einzelvertrag näher beschrieben.
6. **Neue Leistungen / Änderungsverlangen**
 - 6.1 neusta und der Auftraggeber können sich jederzeit auf eine Erweiterung eines Einzelvertrages, insbesondere der zugehörigen Leistungsbeschreibung verständigen. neusta wird Änderungs- bzw. Ergänzungswünschen des Auftraggebers Rechnung tragen, soweit die neusta nicht nachweist, dass ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht zumutbar ist. Ist neusta die Durchführung der Leistungsänderung bzw. -ergänzung unzumutbar, wird sie die gewünschte Leistungsänderung bzw. -ergänzung als unzumutbar zurückweisen und dem Auftraggeber die Gründe für die Unzumutbarkeit stichpunktartig darlegen.
 - 6.2 neusta wird dem Auftraggeber innerhalb angemessener Frist nach Zugang der vom Auftraggeber gewünschten Leistungsänderung bzw. -ergänzung ein Angebot für die Durchführung der gewünschten Leistungsänderung bzw. -ergänzung unterbreiten. Das Angebot von neusta hat jedenfalls diejenigen Informationen, insbesondere zu den Auswirkungen der gewünschten Leistungsänderung bzw. -ergänzung auf das einzelvertragliche Leistungsgefüge (u.a. Vergütung, Fristen), zu enthalten, die für eine Entscheidungsfindung des Auftraggebers hinsichtlich der Durchführung der Leistungsänderung bzw. -ergänzung erforderlich sind.
 - 6.3 Unbeschadet der einzelvertraglichen Vergütungsabrede kann neusta die Durchführung einer Leistungsänderung bzw. -ergänzung auf Basis einer Vergütung nach Aufwand auf Basis ihrer üblichen Tages- oder Stundenvergütungssätze verlangen.
 - 6.4 Der Auftraggeber hat das Angebot unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und unverzüglich, jedenfalls innerhalb von fünf (5) Werktagen über die (modifizierte) Annahme, oder Ablehnung des Angebots zu entscheiden und gegenüber neusta schriftlich die Annahme (Nachtragsvereinbarung), gegebenenfalls die modifizierte Annahme oder Ablehnung des Angebots zu erklären. neusta ist maximal bis zu einer Entscheidung des Auftraggebers über die Annahme, gegebenenfalls modifizierte Annahme oder Ablehnung des Angebots an ihr Angebot gebunden.
 - 6.5 Eine Leistungsänderung bzw. -ergänzung wird erst mit Unterzeichnung einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung zum jeweiligen Einzelvertrag verbindlich, welche die mit der Durchführung der Leistungsänderung bzw. -ergänzung verbundenen Anpassungen des Einzelvertrages beinhaltet. Bis zum Abschluss einer solchen Nachtragsvereinbarung kann der Auftraggeber von neusta eine Unterbrechung der Leistungserbringung verlangen. In diesem Fall verlängern sich die einzelvertraglich vereinbarten Termine und Ausführungsfristen um die Dauer der Unterbrechung der Leistungserbringung und eine angemessene Wiederanlaufzeit.
7. **Leistungszeit, Termine und Verzug**
 - 7.1 neusta wird die vereinbarten Leistungen grundsätzlich innerhalb ihrer regulären Geschäftszeiten Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr mit Ausnahme der bundeseinheitlichen Feiertage sowie der Feiertage im Bundesland Bremen erbringen.
 - 7.2 Die für die Erbringung der einzelvertraglich geschuldeten Leistungen maßgeblichen (Ausführungs-)Fristen und Termine sind im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt.
 - 7.3 Die in einem Einzelvertrag vereinbarten (Ausführungs-)Fristen und Termine sind keine Fixtermine, es sei denn, sie werden im Einzelvertrag ausdrücklich als Fixtermine bezeichnet.
 - 7.4 neusta wird den Auftraggeber über absehbare Verzögerungen im Rahmen der Leistungserbringung mindestens in Textform informieren, sobald diese für neusta erkennbar sind.
 - 7.5 Soweit neusta nachweist, dass sie die Verzögerungen nicht zu vertreten hat, kann neusta eine angemessene Verlängerung der im Einzelvertrag vereinbarten Ausführungsfristen verlangen.
 - 7.6 Ist zur Erbringung einer einzelvertraglich vereinbarten Leistung eine Handlung des Auftraggebers erforderlich,

so kann neusta, wenn der Auftraggeber durch das Unterlassen der Handlung in Verzug kommt, dem Auftraggeber zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist setzen und die angemessene Verlängerung der im Einzelvertrag vereinbarten Ausführungsfristen verlangen. Alternativ kann neusta erklären, dass sie den Einzelvertrag kündigt, wenn der Auftraggeber die Handlung nicht bis zum Ablauf der von neusta gesetzten angemessenen Nachfrist vornimmt. Weitere Rechte bleiben unberührt.

8. Leistungsort

neusta ist in der Auswahl des Leistungsortes frei und erbringt die einzelvertraglich vereinbarten Leistungen vorrangig an ihrem Geschäftssitz, es sei denn, im Einzelvertrag wird ein weiterer Ort zur Erbringung der vereinbarten Leistungen vereinbart. Zusätzlich ist neusta berechtigt, die einzelvertraglich vereinbarten Leistungen im Rahmen des mobilen Arbeitens zu erbringen, sofern dies die Qualität der Leistungserbringung nicht beeinträchtigt.

9. Bereitstellung von Leistungen

9.1 neusta wird dem Auftraggeber die erbrachten Leistungen nach der Fertigstellung bereitstellen, es sei denn, im Einzelvertrag sind Termine zur Bereitstellung von (Teil-) Leistungen ausdrücklich vereinbart.

9.2 Sofern es sich bei den aufgrund eines Einzelvertrages zu erbringenden Leistungen um Softwareentwicklungsleistungen handelt, stellt neusta dem Auftraggeber, wenn es sich beim Leistungsergebnis um ausschließlich für den Auftraggeber entwickelte Software handelt, den Quellcode der Software, ansonsten den Objektcode der Software, zur Verfügung. neusta liefert für die ausschließlich für den Auftraggeber entwickelte Software zudem eine Dokumentation der Programmentwicklung, deren Art, Inhalt und Umfang im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt wird. neusta erstellt die Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache und stellt sie dem Auftraggeber als elektronisches Dokument zur Verfügung.

10. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

10.1 Der Auftraggeber trägt in kooperativer und unterstützender Weise dazu bei, dass die neusta die einzelvertraglich vereinbarten Leistungen vertragsgemäß erbringen kann.

10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, neusta bei der Durchführung der auf Grundlage eines Einzelvertrages vereinbarten Leistungen bestmöglich und erfolgsorientiert zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von allen für die Leistungserbringung notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten und allen für die Leistungserbringung notwendigen gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (Werke).

10.3 Für den Fall, dass neusta für die Erbringung der einzelvertraglich vereinbarten Leistungen gewerbliche Schutzrechte und/oder Urheberrechte Dritter verwenden muss, stellt grundsätzlich der Auftraggeber neusta diese gewerblichen Schutzrechte und/oder Urheberrechte kostenfrei zur Verfügung, es sei denn, im Einzelvertrag ist ausdrücklich vereinbart, dass neusta die für die Erbringung der einzelvertraglich vereinbarten Leistungen notwendigen gewerblichen Schutzrechte und/oder Urheberrechte im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers von

den Urhebern bzw. Rechteinhabern im erforderlichen Umfang erwirbt.

10.4 Überlässt der Auftraggeber neusta gewerbliche Schutzrechte oder urheberrechtlich geschützte Werke hat der Auftraggeber auf eigene Kosten die Rechte von den Urhebern bzw. Rechteinhabern in dem Umfang zu erwerben, den neusta zur Erbringung der einzelvertraglich vereinbarten Leistungen benötigt. Mit der Überlassung sichert der Auftraggeber zu, (1) zur Überlassung dieser Werke an neusta und zu deren Nutzung berechtigt zu sein und, (2) dass neusta durch die Nutzung der Werke für den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, neusta bei der Überlassung über den Umfang der erworbenen Rechte, insbesondere darüber zu informieren, ob neusta die Werke in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form nutzen kann.

10.5 Der Auftraggeber ist für alle an neusta übergebenen Informationen, Unterlagen und Daten sowie Werke grundsätzlich allein verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung der Informationen, Unterlagen oder Daten sowie Werke findet nicht statt, insbesondere erfolgt keine rechtliche Überprüfung, ob die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen oder Daten sowie Werke Rechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber hält neusta bei außergerichtlicher oder gerichtlicher Inanspruchnahme von sämtlichen Ansprüchen für den Fall frei, dass die zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen oder Daten sowie Werke und/oder deren Nutzung durch neusta Rechte Dritter verletzen und/oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

10.6 Erfolgt im Rahmen der Leistungserbringung unter einem Einzelvertrag eine Auftragsverarbeitung durch neusta, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Art(en) der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen sowie Art und Zwecke der Verarbeitung zu konkretisieren und einen gesonderten Vertrag über Auftragsverarbeitung mit neusta zu schließen. Eine Auftragsverarbeitung erfolgt dann, wenn neusta im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag, nach Weisung und im Interesse des Auftraggebers verarbeitet bzw. ein Zugriff auf personenbezogene Daten im Rahmen der Leistungserbringung nicht ausgeschlossen werden kann.

10.7 Es obliegt dem Auftraggeber seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig und ordnungsgemäß zu sichern. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.

10.8 Etwaige besondere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers im Hinblick auf die einzelvertragliche Leistungserbringung ergeben sich ergänzend aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

10.9 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach (Nicht- oder Schlechterfüllung) und ist neusta dadurch in der Erbringung der einzelvertraglich vereinbarten Leistungen behindert bzw. kann neusta dadurch die einzelvertraglich vereinbarten Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Fristen erbringen, ist neusta für den dadurch entstehenden Verzug nicht allein verantwortlich. Einzelvertraglich festgelegte Leistungserbringungen und Leistungszeiträume verschieben sich angemessen.

Etwaiger Mehraufwand von neusta ist entsprechend zu vergüten.

11. Einsatz von (freien) Mitarbeiter:innen und Subunternehmern

- 11.1 neusta ist nicht verpflichtet, die geschuldeten Leistungen höchstpersönlich zu erbringen.
- 11.2 Für den Fall, dass neusta im Rahmen der Leistungserbringung freie Mitarbeiter:innen und/oder Subunternehmer einsetzen möchte, hat sie die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- 11.3 neusta ist auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, sämtliche auf der Grundlage eines Einzelvertrages geschuldeten Leistungen durch weitere Unternehmen der team neusta-Unternehmensgruppe zu erbringen. Mit Unterzeichnung des Einzelvertrages stimmt der Auftraggeber der Unterbeauftragung weiterer Unternehmen der team neusta-Unternehmensgruppe ausdrücklich zu.
- 11.4 neusta ist bei der Wahl der (freien) Mitarbeiter:innen und/oder Subunternehmer, die neusta zur Erbringung der einzelvertraglich vereinbarten Leistungen einsetzt, frei. neusta wird die zur Erbringung der einzelvertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzten (freien) Mitarbeiter:innen und Subunternehmer sorgfältig auswählen und nur solche (freien) Mitarbeiter:innen und Subunternehmer auswählen, die
- über die notwendige fachliche Qualifikation und das notwendige technische Wissen sowie eine ausreichende Berufserfahrung verfügen, um die einzelvertraglich vereinbarten Leistungen vertragsgemäß zu erbringen und
 - zur Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere auch zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sowie zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet sind.
- 11.5 neusta ist gemäß § 278 BGB allein verantwortlich für die vertragsgemäße Erbringung der einzelvertraglich vereinbarten Leistungen durch die von ihr im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten (freien) Mitarbeiter:innen und/oder Subunternehmer (Erfüllungsgehilfen).
- 11.6 Die zur Leistungserbringung eingesetzten (freien) Mitarbeiter:innen der neusta treten nicht in ein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. neusta und die im Rahmen der Leistungserbringung von ihr eingesetzten (freien) Mitarbeiter:innen unterliegen nicht dem Weisungsrecht des Auftraggebers. Unberührt bleiben allein fachliche Weisungen, die das Ergebnis der im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen von neusta betreffen. Nachteile, welche neusta dadurch entstehen, dass der Auftraggeber (freien) Mitarbeiter:innen von neusta Weisungen erteilt und/oder diese in betriebliche Abläufe eingliedert wie eigene Mitarbeiter:innen, hat der Auftraggeber neusta zu ersetzen.

12. Ansprechpartner, gegenseitige Informationen

- 12.1 neusta und der Auftraggeber benennen im Einzelvertrag jeweils eine verantwortliche Ansprechperson nebst Stellvertreter:in, die für die Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages nicht ausgewechselt werden soll und, die der anderen Partei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung als zentrale und kompetente Ansprechperson zur

Verfügung steht und bevollmächtigt ist, verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

- 12.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass die neusta im Einzelvertrag jeweils mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, neusta unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten. Dieses betrifft insbesondere den Firmennamen, die Bankverbindung, den Namen der verantwortlichen Ansprechperson sowie des:der jeweiligen Stellvertreter:in, die E-Mail-Adresse und die postalische Anschrift.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet werden kann. Ereignisse höherer Gewalt sind insbesondere kriegerische Auseinandersetzungen, terroristische Ereignisse, Unruhen, Pandemien und Epidemien, Infektionswellen aufgrund einer bestehenden Pandemie/Epidemie sowie Naturkatastrophen.
- 13.2 Sofern es aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt zu einer Behinderung des Geschäftsbetriebes einer Partei kommt, hat die von dem Ereignis betroffene Partei die jeweils andere Partei unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses unter Darlegung der hierdurch entstehenden Folgen für die eigene Leistungserbringung bzw. für die Erbringung der vereinbarten Mitwirkungspflichten in Kenntnis zu setzen.
- 13.3 Bis zum Wegfall des Leistungshindernisses aufgrund höherer Gewalt wird die betroffene Partei von ihren vertraglichen Leistungspflichten bzw. Mitwirkungspflichten frei. Eine Vertragsaufhebung ist damit nicht verbunden.

14. Betriebshaftpflichtversicherung

Bei Abschluss des Einzelvertrages besteht seitens neusta eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR fünf (5) Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden sowie für Vermögensschäden. Diese wird während der Dauer des jeweiligen Einzelvertrages sowie für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach dessen Beendigung von neusta aufrechterhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung nachgewiesen.

15. Vergütung, Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

- 15.1 Die von neusta für den Auftraggeber erbrachten Leistungen werden auf Basis der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Vergütung vergütet.
- 15.2 Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich netto zuzüglich der bei Abrechnung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 15.3 Die Vereinbarung einer Festpreisabrede bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelvertrag.
- 15.4 Die von neusta auf der Grundlage eines Einzelvertrages für den Auftraggeber erbrachten Leistungen werden – sofern nicht ausdrücklich eine Festpreisabrede getroffen wurde – nach tatsächlich angefallenem Aufwand auf Basis der einzelvertraglich vereinbarten Tages- bzw. Stundenvergütungssätze der neusta in Rechnung gestellt und vom Auftraggeber vergütet.

- 15.5 Ein Personentag (PT) entspricht acht (8) Zeitstunden. Ein Viertel des einzelvertraglich vereinbarten Stundenvergütungssatzes wird für jede angefangene 15 Minuten berechnet (sog. Abrechnung im Viertelstunden-Takt).
- 15.6 neusta erstellt eine Auflistung der im Rahmen der einzelvertraglichen Leistungserbringung angefallenen Aufwände (Leistungsnachweis), welche mindestens folgende Informationen beinhaltet:
- Datum der Leistungserbringung,
 - Name des:der leistungserbringenden Mitarbeiter:in,
 - erbrachte Leistung(en),
 - Anzahl der angefallenen Arbeitsstunden (Aufwand).
- 15.7 neusta legt dem Auftraggeber die Leistungsnachweise zum Zwecke der Prüfung und Freigabe vor. Der Auftraggeber wird die Leistungsnachweise unverzüglich, jedenfalls bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats, prüfen und gegenüber neusta freigeben. Die Leistungsnachweise gelten auch dann als vom Auftraggeber freigegeben und genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht jeweils innerhalb der ersten drei (3) Werktage des Kalendermonats Einwände gegen den Leistungsnachweis geltend macht.
- 15.8 neusta erstellt auf Basis der Leistungsnachweise monatlich nachträglich Rechnungen über die im Rahmen der Leistungserbringung angefallenen tatsächlichen Aufwände.
- 15.9 Die Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelvertrag abweichende Zahlungsziele vereinbart sind.
- 15.10 Wenn die Vergütung nicht zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen auf dem Konto der neusta gutgeschrieben ist, kommt der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug. Der Verzugszinssatz beträgt zehn (10) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass der Zinsschaden der neusta geringer ist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsansprüche ist nicht ausgeschlossen.
- 15.11 Ist der Auftraggeber mit der Zahlung von zwei Rechnungen ganz oder teilweise in Rückstand, ist der gesamte noch ausstehende Restbetrag aus den Rechnungen der neusta sofort zur Zahlung fällig. Solange sich der Auftraggeber in Verzug befindet, ist neusta berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und die weitere Leistungserbringung bis zur Leistung der Vorauszahlung durch den Auftraggeber zu verweigern.
16. **Reisezeiten und -kosten**
- 16.1 Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten vergütet. Die Reisezeit beginnt mit dem Verlassen der Geschäftsräumlichkeiten von neusta und endet mit der Rückkehr in diese Räumlichkeiten.
- 16.2 Für den Standort Bremen werden von neusta keine Reisekosten berechnet. Ansonsten werden im Rahmen der Leistungserbringung anfallende Reisekosten und sonstige Nebenkosten vom Auftraggeber nach Aufwand vergütet.
17. **Anpassung der vereinbarten Vergütungssätze**
- 17.1 neusta ist berechtigt, die einzelvertraglich vereinbarten Vergütungssätze mit einer Ankündigungsfrist von sechs

(6) Wochen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens angemessen zu erhöhen, soweit sich nach Abschluss des Einzelvertrages entweder die für die Erbringung der Leistungen anfallenden notwendigen Kosten für die Lizenzierung von Werken Dritter oder die Kosten für Personal und allgemeine Verwaltung - auch unter Berücksichtigung gegebenenfalls eingetretener Kostenersparnisse - insgesamt erhöht haben. In der Ankündigung informiert neusta den Auftraggeber schriftlich oder in Textform über die Kostenerhöhung, die Erhöhung der Vergütungssätze und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung. Der Auftraggeber ist im Fall der Erhöhung der Vergütung berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang der Ankündigung der Erhöhung mit Wirkung zum Termin des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich gegenüber neusta zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber nicht oder nicht fristgemäß, so wird der betroffene Einzelvertrag unter Geltung der erhöhten Vergütungssätze fortgesetzt. Sonstige Kündigungsrechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

18. Einräumung von Nutzungsrechten

- 18.1 neusta räumt dem Auftraggeber, soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, unwiderruflich das nicht-ausschließliche, jedoch räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche auf der Grundlage eines Einzelvertrages individuell für den Auftraggeber erbrachten Leistungsergebnisse in körperlicher und unkörperlicher Form für alle derzeit bekannten und zukünftig bekanntwerdenden Nutzungsarten zu nutzen.
- 18.2 Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) der Erfüllung der jeweils fälligen und in Zusammenhang mit dem erbrachten Leistungsergebnis abgerechneten Vergütungsforderung der neusta durch den Auftraggeber.
- 18.3 Das Eigentum an allen von neusta im Rahmen der Leistungserbringung unter einem Einzelvertrag für den Auftraggeber erbrachten Leistungen bzw. Leistungsergebnissen geht – soweit ein Eigentumserwerb rechtlich überhaupt möglich ist – erst mit Zahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über.
- 18.4 An bereits bestehenden und/oder außerhalb von Vertragsleistungen entstehenden gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten der neusta räumt neusta dem Auftraggeber nicht-ausschließliche Nutzungsrechte ein, soweit diese für die Erbringung der einzelvertraglich vereinbarten Leistungen notwendig und/oder in einer solchen Vertragsleistung integriert sind.
- 18.5 Nutzt neusta eigene oder fremde Hilfsmittel für die Entwicklung oder Bearbeitung (Werkzeuge) zur Erbringung der einzelvertraglich vereinbarten Leistungen, ist neusta nicht zur Überlassung dieser Werkzeuge an den Auftraggeber verpflichtet.
- 18.6 Die Rechteeinräumung an Softwarekomponenten von Drittanbietern, die neusta für den Auftraggeber lizenziert hat oder die unter einer freien Softwarelizenz („Open Source Software“) veröffentlicht wurden, richtet sich nach Ziffer 19 dieser AGB.

19. Drittkomponenten und Open Source Software („OSS“)

- 19.1 neusta wird dem Auftraggeber für die unter einem Einzelvertrag erbrachten Softwareentwicklungsleistungen eine Liste zur Verfügung stellen, die die in der Software enthaltene Software von Drittanbietern, einschließlich Open Source Software (nachfolgend „OSS“), aufführt.
- 19.2 neusta wird den Auftraggeber bei Einbeziehung von freier Software bzw. OSS in die nach einem Einzelvertrag vereinbarte Leistung zudem zum frühestmöglichen Zeitpunkt mindestens in Textform auf die Einbeziehung hinweisen. Der Auftraggeber kann der Einbeziehung von OSS in die nach einem Einzelvertrag vereinbarte Leistung widersprechen.
- 19.3 Unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Einbeziehung von OSS in die nach einem Einzelvertrag vereinbarte Leistung widerspricht oder nicht, darf der Einsatz von OSS nicht dazu führen, dass der Auftraggeber Nachteile erleidet, insbesondere die Nutzung oder Verwertung der einzelvertraglich vereinbarten Softwareentwicklungsleistung dadurch eingeschränkt wird, oder, dass Nutzungs-, Verwertungs- oder Verbreitungshandlungen von neusta oder des Auftraggebers die anwendbaren Lizenz- und Nutzungsbedingungen verletzen oder die Verpflichtung auslösen, die erbrachte Softwareentwicklungsleistung ebenfalls unter eine OSS-Lizenz zu stellen (sog. „Copyleft-Effekt“).
- 19.4 In jedem Fall hat neusta bei Einbeziehung von Software von Drittanbietern oder von OSS in die nach einem Einzelvertrag vereinbarte Leistung die jeweils anwendbaren Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Software von Drittanbietern sowie der OSS vollumfänglich einzuhalten und korrekte „Notice“-Files in die Software aufzunehmen; sie hat die jeweils anwendbaren Lizenz- und Nutzungsbedingungen dem Auftraggeber gesondert zusammen mit einer schriftlichen Darstellung der daraus folgenden Verpflichtungen des Auftraggebers bei der Nutzung, Bearbeitung und Verbreitung der Software zu übermitteln.
- 19.5 Nutzungsrechte an Softwarekomponenten von Drittanbietern („Drittsoftware“), die neusta für den Auftraggeber lizenziert hat oder die unter einer freien Softwarelizenz veröffentlicht wurden („OSS“) werden nur insoweit an den Auftraggeber übertragen bzw. dem Auftraggeber eingeräumt, wie dies nach den jeweiligen Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Drittsoftware oder OSS überhaupt möglich ist.

20. Freiheit von Rechten Dritter

- 20.1 neusta stellt sicher, dass die von ihr im Rahmen der Leistungserbringung unter einem Einzelvertrag für den Auftraggeber erbrachten Leistungen bzw. Leistungsergebnisse keine Rechte Dritter verletzen, welche die vertragsgemäße Nutzung der erbrachten Leistungen bzw. Leistungsergebnisse durch den Auftraggeber behindern, einschränken oder ausschließen. Sollten Dritte dennoch Ansprüche wegen der Verletzung ihrer Rechte durch die von neusta erbrachten Leistungen bzw. Leistungsergebnisse geltend machen, so gilt:
- 20.2 Der Auftraggeber wird neusta unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter schriftlich unterrichten, neusta alle zur Abwehr erforderlichen und bei dem Auftraggeber vorhandenen Informationen erteilen und neusta alle

sonstige angemessene und dem Auftraggeber zumutbare Unterstützung gewähren.

- 20.3 neusta wird den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen angemessenen Kosten freistellen, die im Zusammenhang mit einer behaupteten oder festgestellten Schutzrechtsverletzung entstehen.
- 20.4 Sollte einvernehmlich festgestellt werden, dass die erbrachten Leistungen bzw. Leistungsergebnisse Schutzrechte Dritter verletzen, wird neusta auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte gewähren oder die Leistungen bzw. Leistungsergebnisse so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den einzelvertraglichen Vereinbarungen der Parteien entsprechen.
- 20.5 Hat der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten, sind Ansprüche gegen neusta ausgeschlossen.

21. Abnahme von IT-Werkleistungen

Für den Fall, dass neusta auf Grundlage eines Einzelvertrages IT-Werkleistungen gemäß §§ 631 ff. BGB für den Auftraggeber erbringt, gilt:

- 21.1 Werkleistungen sind Leistungen, bei denen neusta die Verantwortung für ein von ihr zu erstellendes Leistungsergebnis übernimmt (auch im Falle eines agilen Vorgehens).
- 21.2 neusta teilt dem Auftraggeber mit, wenn erbrachte Werkleistungen zur Abnahme bereitstehen. Die Möglichkeit der Teilabnahme wird ausdrücklich vereinbart. Sie richtet sich danach, ob einzelne Teile der erbrachten Werkleistung separat genutzt werden können.
- 21.3 Der Auftraggeber führt die Abnahmeprüfung innerhalb einer angemessenen Frist durch. Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung hat der Auftraggeber gegenüber neusta unverzüglich schriftlich die Abnahme der erbrachten Werkleistungen zu erklären. Die Abnahmeprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die erbrachten Werkleistungen vertragsgemäß sind. Die Leistung ist vertragsgemäß, wenn sie die Beschaffenheit entsprechend der einzelvertraglichen Leistungsbeschreibung haben.
- 21.4 Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht unbillig verweigern. Unbillig ist insbesondere eine Abnahmeverweigerung, wenn die erbrachten Werkleistungen die in der einzelvertraglichen Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen im Wesentlichen erfüllen und keine Fehler verursacht werden, die die Verwendung der erbrachten Werkleistungen erheblich beeinträchtigen.
- 21.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, neusta unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn die erbrachten Werkleistungen die in der einzelvertraglichen Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen nicht erfüllen. Während der Prüfung festgestellte wesentliche Abweichungen der erbrachten Werkleistungen von der einzelvertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung berechtigen den Auftraggeber zur Verweigerung der Abnahme. Während der Prüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen der erbrachten Werkleistungen von der einzelvertraglichen Leistungsbeschreibung berechtigen den Auftraggeber dagegen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die nichtwesentlichen Mängel werden jedoch im

- Abnahmeprotokoll festgehalten und von neusta nachgebessert. Die Abnahme gilt gleichwohl als erfolgt.
- 21.6 Wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach Mitteilung der Abnahmefähigkeit der erbrachten Werkleistungen die Abnahme erklärt, kann neusta dem Auftraggeber schriftlich eine Frist von weiteren drei (3) Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich gegenüber neusta spezifiziert.
- 21.7 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Auftraggeber die erbrachten Werkleistungen nutzt und/oder Änderungen an ihnen vornimmt bzw. vornehmen lässt.

22. Sach- und Rechtsmängelhaftung

- 22.1 neusta gewährleistet, dass die auf Grundlage eines Einzelvertrages erbrachten Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit entsprechend der einzelvertraglichen Leistungsbeschreibung haben.
- 22.2 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist für die Behebung von Mängeln an erbrachten Werkleistungen zwölf (12) Monate beträgt und mit der Abnahme der erbrachten Werkleistungen beginnt.
- 22.3 Soweit dies möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen ist, kann neusta bis zur endgültigen Behebung eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels (sog. „Work around“) bereitstellen.

23. Haftung

- 23.1 Mit Ausnahme der unbeschränkten Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz und Übernahme einer Garantie ist die Haftung der Parteien wie folgt beschränkt:
- Bei Fahrlässigkeit einer Partei beschränkt sich deren Haftung auf den Ersatz des im Rahmen dieses Vertrages typischen vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehen bei Vertragsschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände gerechnet werden musste.
 - Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet eine Partei jedoch nur, wenn sie eine Pflicht verletzt hat, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung eine ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei vertrauen darf.
- 23.2 Die vorstehend genannten Einschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Parteien, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 23.3 Für den Verlust von Daten haftet neusta – außer im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns – nur, wenn der Auftraggeber in regelmäßigen Abständen ordnungsgemäß Datensicherungen durchgeführt hat, und nur in dem Umfang, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten durch den Auftraggeber zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 23.4 Schadensersatzansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten. Dies gilt nicht für Schäden, die eine Partei, deren Mitarbeiter:innen, Erfüllungsgehilfen, Vertreter:innen oder Organe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, für Arglist, für Ansprüche wegen der Verletzung

des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

24. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit und werden vor, spätestens jedoch bei Abschluss eines Einzelvertrages eine Vertraulichkeitsvereinbarung schließen

25. Datenschutz

- 25.1. Beide Parteien erheben, verarbeiten, speichern und nutzen personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der Datenschutzgesetze der Bundesrepublik Deutschland.
- 25.2. Die neusta erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO für die Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere der Einzelverträge, zur Abwicklung der Zusammenarbeit und zur Kontaktaufnahme. Die Daten werden von der Auftragnehmerin gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Einzelverträge oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind. Eine Erforderlichkeit die Daten zu speichern, kann seitens der neusta jedoch auch nach Erfüllung der Einzelverträge bestehen, um vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.
- 25.3. Der Auftraggeber wird neusta vor der Durchführung eines Einzelvertrages auf alle von ihm ggfs. zu beachtenden besonderen datenschutzgesetzlichen Regelungen hinweisen.
- 25.4. neusta hat als Beauftragte für den Datenschutz Frau Bärbel Rolfes bestellt. Ein Wechsel der Datenschutzbeauftragten teilt neusta dem Auftraggeber unverzüglich mit.

Frau Bärbel Rolfes
 HEC GmbH
 Konsul-Smidt-Straße 20
 28217 Bremen
 Telefon: +49 421 / 207500
 Email: datenschutz@neusta.de

26. Eskalation

- 26.1. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, insbesondere einem Einzelvertrag, werden sich die Parteien bemühen, diese im gegenseitigen Einvernehmen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben informell beizulegen.
- 26.2. Jede Partei ist im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, insbesondere einem Einzelvertrag berechtigt, den nachfolgend beschriebenen Eskalationsprozess einzuleiten:
- Die Einleitung des Eskalationsprozess erfolgt durch Mitteilung des Streitgegenstandes gegenüber der jeweils anderen Partei in Textform.
 - Zunächst werden die benannten verantwortlichen Ansprechpersonen der Parteien versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte auf dieser Ebene innerhalb von zwei (2) Wochen keine Lösung gefunden werden, wird die Angelegenheit auf

die Geschäftsführungs- bzw. Managementebene der Parteien eskaliert.

- Lässt sich eine einvernehmliche Lösung auch auf Geschäftsführungs- bzw. Managementebene nicht finden, sind die Parteien berechtigt, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

27. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 27.1. Die Laufzeit der jeweiligen Einzelverträge richtet sich nach den in den Einzelverträgen getroffenen Bestimmungen; sie werden entweder für die jeweils vereinbarte Laufzeit oder auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 27.2. Die Parteien sind berechtigt, einen Einzelvertrag jederzeit ordentlich mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende zu kündigen, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 27.3. Im Falle einer Kündigung verbleibt neusta der Anspruch auf Vergütung für alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen bzw. angefallenen Aufwände.
- 27.4. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Einzelvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 27.5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

28. Referenz

neusta ist berechtigt, den Auftraggeber auf ihrer Homepage und/oder in anderen Print- oder elektronischen Medien unter Nennung des Unternehmensnamens und eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Firmenlogos als Referenz nennen.

29. Schlussbestimmungen

- 29.1. Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Parteien können vereinbaren, dass Einzelverträge im gegenseitigen Einvernehmen beider Parteien auch mittels eines elektronischen Signaturverfahrens unterzeichnet werden können, welches die Identität der Unterzeichnenden authentifiziert und die Nichtveränderlichkeit der vertraglichen Vereinbarung in einem elektronischen Format (z.B. AdobeSign, DocuSign) gewährleistet. Handschriftliche Originalunterschriften werden bei der Unterzeichnung in elektronischer Form nicht ausgetauscht. Die elektronische Signatur ist genauso rechtsverbindlich und hat die gleiche Wirkung wie ein Papierdokument mit handschriftlicher Unterschrift.
- 29.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesen AGB oder einem Einzelvertrag ist Bremen.
- 29.3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 29.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Einzelvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt. Das

gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke. Die Parteien behalten sich jedoch vor, für diesen Fall einvernehmlich eine neue Regelung zu treffen.

- 29.5. neusta ist zu Änderungen dieser AGB berechtigt. Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber mindestens vier (4) Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht und neusta den Auftraggeber auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat.
- 29.6. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Einzelverträge der Zustimmung des Auftraggebers.

Stand: November 2025